

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie sowie zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2022

A. Problem und Ziel

Die Dienst- und Versorgungsbezüge wurden im Saarland zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 498) zum 1. April 2021 um 1,7 % erhöht. Die Anwärtergrundbeträge erhöhten sich zum 1. Januar 2020 um 50,00 €.

Am 29. November 2021 haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes vereinbart, die Tarifentgelte der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in den Ländern zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % zu erhöhen. Die Auszubildendenvergütungen erhöhen sich zum gleichen Zeitpunkt pauschal um 50,00 €

Daneben wurde die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung für alle Tarifbeschäftigten in Höhe von 1.300,00 € vereinbart; Auszubildende erhalten 650,00 €. Anspruchsvoraussetzung für die Corona-Sonderzahlung ist, dass das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Nach § 15 des Saarländischen Besoldungsgesetzes und § 83 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes sind die Besoldung und die Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

B. Lösung

Am 16. Dezember 2021 hat die Landesregierung mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im Rahmen eines Spitzengesprächs vereinbart, die Dienst- und Versorgungsbezüge im Saarland zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % zu erhöhen. Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich zum gleichen Zeitpunkt um 50,00 €.

Ausgegeben: 13.01.2022

Ferner wurde vereinbart, den am Stichtag 29. November 2021 in einem aktiven Dienstverhältnis stehenden Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Empfängerinnen und Empfängern von Anwärterbezügen eine einmalige Sonderzahlung entsprechend der für die Tarifbeschäftigten der Länder vereinbarten Corona-Sonderzahlung zu gewähren.

Das von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes für die Beschäftigten der in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zusammengeschlossenen Länder wird damit zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Saarland übertragen.

Im Interesse der Gleichbehandlung mit Empfängerinnen und Empfängern von Anwärterbezügen wird die einmalige Sonderzahlung auch Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sowie Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden, gewährt.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Im Bereich des Landes weisen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen folgende Kostenvolumina auf:

	2022	2023
		(bis einschl. Sept. 2023)
Erhöhung ab Dezember 2022 um:	2,8%	
Besoldungsempfänger:		
<i>Empfänger von Dienstbezügen:</i>	1,8 Mio. €	16,3 Mio. €
<i>Anwärter (Erhöhung um 50 €):</i>	54.000 €	0,5 Mio. €
Versorgungsempfänger:	1,5 Mio. €	13,5 Mio. €
Einmalige Sonderzahlung:		
<i>Empfänger von Dienstbezügen:</i>	17,1 Mio. €	
<i>Anwärter:</i>	0,4 Mio. €	
<i>Rechtsreferendare:</i>	96.850 €	
Mehrkosten insgesamt:	20,95 Mio. € ¹⁾	30,3 Mio. € ^{1) 2)}
Mehrkosten über die gesamte Laufzeit:		51,25 Mio. €

¹⁾ Weitere Haushaltsbelastungen resultieren aus der Verpflichtung des Landes zur Finanzierung der Personalkostensteigerungen für die Universität, die nicht über Drittmittel finanziert werden.

²⁾ Die Kosten betragen für das gesamte Haushaltsjahr 2023 rd. 40,4 Mio. €.

2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand kann mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln abgedeckt werden.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

G e s e t z

zur Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie sowie zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2022

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Gesetz zur Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

§ 1

Einmalige Sonderzahlung

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie wird

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richtern des Landes,
3. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sowie
4. Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden,

spätestens mit den Bezügen für den Monat März 2022 eine einmalige Sonderzahlung gewährt.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

Die einmalige Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn

1. das Dienst-, Anwörter-, Referendar- oder öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und
2. mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 ein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwörterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestanden hat.

§ 3

Höhe der Sonderzahlung

(1) Die Höhe der einmaligen Sonderzahlung beträgt für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen 1 300,00 Euro, für Empfängerinnen und Empfänger von Anwörterbezügen oder Unterhaltsbeihilfe 650,00 Euro. § 6 und § 65 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Maßgebend für die Höhe der einmaligen Sonderzahlung sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021. Sofern die oder der Berechtigte an diesem

Tag ohne Anspruch auf Bezüge beurlaubt war, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn der Beurlaubung maßgeblich.

(3) Die einmalige Sonderzahlung wird jeder oder jedem Berechtigten nur einmal gewährt; ihr steht eine entsprechende Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Landes gleich. Die einmalige Sonderzahlung bleibt bei der Berechnung sonstiger Bezüge unberücksichtigt.

§ 4

Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Die einmalige Sonderzahlung nach diesem Gesetz sowie sonstige Leistungen, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten bis zu einem Betrag von 1 500,00 Euro nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Artikel 2

Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2022

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Es gilt ferner nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldung

- (1) Ab 1. Dezember 2022 erhöhen sich um 2,8 Prozent
 1. die Grundgehaltssätze,
 2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5,
 3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 14 der Vorbemerkungen der Anlage I des Saarländischen Besoldungsgesetzes.
- (2) Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich ab 1. Dezember 2022 um 50,00 Euro.
- (3) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für
 1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter sowie festgesetzte Sondergrundgehälter nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
 3. die Zuschüsse zum Grundgehalt und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
 4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 5. die Leistungsbezüge nach § 34 des Saarländischen Besoldungsgesetzes, soweit sie als dynamisch erklärt worden sind,
 6. die Beträge nach § 4 Absatz 1 und 3 der nach § 72 Nummer 2 Buchstabe d des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltenden Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte,
 7. die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der nach § 72 Nummer 2 Buchstabe e des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltenden Erschwerniszulagenverordnung,
 8. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334).

§ 3

Anpassung der Versorgung

- (1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Saarländischen Besoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehälter die nach § 2 Absatz 1 erhöhten Sätze.
- (2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Absatz 3 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 Absatz 1 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze), der Ortszuschlag und die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen entsprechend § 2 Absatz 1 erhöht.

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung entsprechend § 2 Absatz 1 erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, treten an die Stelle der bisherigen Amtszulagen die nach § 2 Absatz 1 erhöhten Sätze. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in der Anlage VII des Saarländischen Besoldungsgesetzes aufgeführt sind, werden diese entsprechend § 2 Absatz 1 erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen die in § 2 Absatz 3 Nummer 3, 4 und 8 genannten Stellenzulagen und Bezüge zugrunde liegen, werden die Stellenzulagen und Bezüge entsprechend § 2 Absatz 1 erhöht.

(7) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Dezember 2022 um 2,7 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene einer vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(8) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Dezember 2022 um 65,62 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 3

Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen IV, V, VI und VII des Saarländischen Besoldungsgesetzes vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547) erhalten folgende Fassung:

Gültig ab 1. Dezember 2022

Anlage IV**1. Besoldungsordnung A****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2 374,22	2 434,21	2 494,16	2 554,15	2 614,12	2 674,10	2 734,05					
A 5	2 391,27	2 468,09	2 527,74	2 587,40	2 647,06	2 706,74	2 766,40	2 826,06				
A 6	2 441,69	2 507,22	2 572,71	2 638,25	2 703,72	2 769,26	2 834,79	2 900,31	2 965,78			
A 7	2 537,47	2 596,37	2 678,80	2 761,23	2 843,64	2 926,07	3 008,52	3 067,39	3 126,29	3 185,17		
A 8		2 680,02	2 750,44	2 856,06	2 961,72	3 067,34	3 173,00	3 243,43	3 313,82	3 384,31	3 454,71	
A 9		2 820,69	2 889,99	3 002,75	3 115,48	3 228,25	3 341,00	3 418,50	3 496,02	3 573,52	3 651,04	
A 10		3 020,32	3 116,63	3 261,06	3 405,53	3 549,98	3 694,46	3 790,76	3 887,51	3 986,02	4 084,56	
A 11			3 423,10	3 571,08	3 719,08	3 867,18	4 018,61	4 119,54	4 220,50	4 321,47	4 422,43	4 523,36
A 12			3 664,48	3 840,97	4 020,92	4 201,46	4 381,99	4 502,32	4 622,69	4 743,06	4 863,43	4 983,76
A 13				4 296,82	4 491,80	4 686,72	4 881,70	5 011,64	5 141,66	5 271,59	5 401,62	5 531,58
A 14				4 516,24	4 769,04	5 021,82	5 274,65	5 443,17	5 611,74	5 780,27	5 948,81	6 117,38
A 15						5 508,46	5 786,41	6 008,77	6 231,12	6 453,50	6 675,86	6 898,24
A 16						6 069,30	6 390,72	6 647,94	6 905,12	7 162,26	7 419,46	7 676,64

2. Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 2	8 001,99
B 3	8 469,29
B 4	8 958,68
B 5	9 520,17
B 6	10 050,40
B 7	10 566,16
B 8	11 103,75
B 9	11 771,23

3. Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- - gruppe	
W 1	4 822,96
W 2	6 181,59
W 3	7 202,10

4. Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 394,75	4 589,76	4 692,38	4 957,12	5 221,87	5 486,62	5 751,37	6 016,15	6 280,87	6 545,65	6 810,38	7 075,14
R 2			5 326,14	5 590,88	5 855,63	6 120,39	6 385,15	6 649,90	6 914,66	7 179,39	7 444,17	7 708,88

R 3	8 469,29
R 4	8 958,68
R 5	9 520,17
R 6	10 050,40
R 7	10 566,16
R 8	11 103,75

Gültig ab 1. Dezember 2022

Anlage V

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 41 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 41 Absatz 2)
144,77	290,27

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 145,50 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 407,50 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Gültig ab 1. Dezember 2022

Anlage VI

Anwärtergrundbeträge
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 153,45
A 6 bis A 8	1 273,52
A 9 bis A 11	1 327,21
A 12	1 466,20
A 13	1 497,82
A 13 + Zulage (Nummer 14 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 532,56

Gültig ab 1. Dezember 2022

Anlage VII**Zulagen**

(Monatsbeträge in Euro)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Saarländisches Besoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 102,26
§ 45	bis zu 76,69
§ 49	bis zu 102,26
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 6	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	122,05
A 6 bis A 9	162,73
A 10 und höher	203,40
Nummer 7	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	
	67,57
von zwei Jahren	
	135,14
Nummer 8	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	
	80,07
von zwei Jahren	
	160,14
Nummer 9	111,42
Nummer 10	237,42
Nummer 11	40,69
Nummer 12	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes	
	18,09
des gehobenen Dienstes	
	40,69
Nummer 13	300,00
Nummer 14	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	22,54
Doppelbuchstabe bb	88,13
Buchstabe b	97,96
Buchstabe c	97,96

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Besoldungsgruppen	
Fußnote	
A 4	1 77,59
A 5	2 77,59
A 6	2 42,07
A 9	1, 2 313,22
A 12	2, 6 191,94
A 13	4, 5, 6 318,32 7, 8 218,22
A 14	1 218,22
A 15	3 218,22
A 16	2, 5 244,07
Besoldungsordnung W	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Absatz 2	
	260,00
Nummer 3	
Die Zulage beträgt bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	
	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	
	230,08
Besoldungsordnung R	
Besoldungsgruppen	
Fußnote	
R 1	1, 2 241,28
R 2	4 bis 8 241,28
R 3	3 241,28

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der nach § 72 Nummer 2 Buchstabe d des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltenden Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „13,33 Euro“ durch die Angabe „13,70 Euro“, die Angabe „15,75 Euro“ durch die Angabe „16,19 Euro“, die Angabe „21,62 Euro“ durch die Angabe „22,23 Euro“ und die Angabe „29,80 Euro“ durch die Angabe „30,63 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „20,12 Euro“ durch die Angabe „20,68 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „24,91 Euro“ durch die Angabe „25,61 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „29,56 Euro“ durch die Angabe „30,39 Euro“ ersetzt.
 - d) In den Nummern 4 und 5 wird die Angabe „34,56 Euro“ jeweils durch die Angabe „35,53 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die nach § 72 Nummer 2 Buchstabe e des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltende Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 498), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,63 Euro“ durch die Angabe „3,73 Euro“ ersetzt.
2. In § 17 wird die Angabe „1,74 Euro“ durch die Angabe „1,79 Euro“ ersetzt.

Artikel 6 **Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Dienst- und Versorgungsbezüge wurden im Saarland zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 498) zum 1. April 2021 um 1,7 % erhöht. Die Anwärtergrundbeträge erhöhten sich zum 1. Januar 2020 um 50,00 Euro.

Am 29. November 2021 haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes vereinbart, die Tarifentgelte der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in den Ländern zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % zu erhöhen. Die Auszubildendenvergütungen erhöhen sich zum gleichen Zeitpunkt pauschal um 50,00 Euro

Daneben wurde die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung für alle Tarifbeschäftigten in Höhe von 1.300,00 Euro vereinbart; Auszubildende erhalten 650,00 Euro. Anspruchsvoraussetzung für die Corona-Sonderzahlung ist, dass das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Nach § 15 des Saarländischen Besoldungsgesetzes und § 83 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes sind die Besoldung und die Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Saarland entsprechend dem Tarifergebnis zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % erhöht. Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich zum gleichen Zeitpunkt um 50,00 Euro.

Daneben sieht der Gesetzentwurf die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung für alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter, deren aktives Dienst- oder Anwärterverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und die in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge hatten, vor. Die Sonderzahlung beträgt für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen 1.300,00 Euro, für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen 650,00 Euro.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden, erhalten unter entsprechender Anwendung der genannten Anspruchsvoraussetzungen eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 650,00 Euro.

Die Amtsbezüge (Amtsgehalt und Ortszuschlag) der Mitglieder der Landesregierung und die Versorgungsbezüge (Übergangsgeld und Ruhegehalt) der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen (Witwen, Witwer und Waisen) werden nach § 8 Absatz 2 Satz 4 und § 11 Absatz 2 des Saarländischen Ministergesetzes zeitgleich, d.h. zum 1. Dezember 2022, in gleicher Höhe wie die Beamtenbezüge angepasst.

Wegen des auf Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) beruhenden Gesetzesvorbehalts der Besoldung und Versorgung ist eine landesgesetzliche Grundlage erforderlich.

Die Prüfung und Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a., zur Amtsangemessenheit der

Beamten- und Richterbesoldung bleibt einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Der öffentliche Dienst ist während der COVID-19-Pandemie besonderen Herausforderungen ausgesetzt, die mit lang andauernden und zusätzlichen Belastungen und zum Teil auch besonderen Risiken für die Bediensteten verbunden sind. Zur Abmilderung dieser zusätzlichen Belastungen, aber auch in Anerkennung der besonderen Leistungen und des besonderen Einsatzes, wird Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sowie Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden, in Übertragung des zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes am 29. November 2021 vereinbarten Tarifvertrages über eine Corona-Sonderzahlung eine einmalige Sonderzahlung geleistet.

Es handelt sich um eine Zahlung, die gemäß § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zur Abmilderung der besonderen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird. Sie bleibt daher nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfrei. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Sonderzahlung kommen, wenn die nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigten weitere Zahlungen erhalten haben, die unter § 3 Nummer 11a EStG fallen.

Während § 1 den anspruchsberechtigten Personenkreis definiert, regeln die §§ 2 und 3 entsprechend den im Tarifbereich getroffenen Vereinbarungen die Anspruchsvoraussetzungen für die einmalige Sonderzahlung und ihre Höhe. Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit wird die Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

Mit der Regelung in § 4 wird sichergestellt, dass nicht nur die tarifvertraglich vereinbarte bzw. die besoldungsgesetzliche Sonderzahlung, sondern auch sonstige Leistungen im Sinne des § 3 Nummer 11a EStG bis zu einer Höhe von 1.500,00 Euro nicht als Erwerbseinkommen im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem Saarländischen Beamtenversorgungsgesetz gewertet werden. Der Höchstbetrag von 1.500,00 Euro gilt nur einmalig für den in § 3 Nummer 11a EStG genannten Zeitraum. Die Regel stellt somit mittelbar sicher, dass die mit entsprechenden Leistungen verbundene politisch und gesellschaftlich gewünschte finanzielle Anerkennung nicht ganz oder teilweise wieder entfällt.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmungen enthalten die im Einzelnen notwendigen gesetzlichen Regelungen zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge und der Anwärtergrundbeträge im Jahr 2022.

Zu den Artikeln 3 bis 5:

Die Regelungen in den Artikeln 3 bis 5 enthalten die aufgrund der Besoldungs- und Versorgungserhöhung 2022 notwendigen Anpassungen im Saarländischen Besoldungsgesetz, in der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte und in der Erschwerniszulagenverordnung.

Zu Artikel 6:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.